

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

### **Situation des Religions- und Ethikunterrichts in Thüringen - nachgefragt**

Die **Kleine Anfrage 4067** vom 10. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 3519 sind größere Unterschiede bei der Anzahl der Regelschülerinnen und Regelschüler und Schülerinnen und Schüler an Gymnasien zu erkennen, denen evangelischer Religionsunterricht an staatlichen Schulen erteilt wurde. So beträgt das Verhältnis bezüglich der Erteilung von evangelischem Religionsunterricht zu Ethikunterricht beispielsweise im Schuljahr 2012/2013 an staatlichen Regelschulen etwa 1 zu 3, während das Verhältnis an staatlichen Gymnasien etwa 1 zu 2 beträgt. Zudem wurde mitgeteilt, dass aufgrund regionaler Besonderheiten der Religionsunterricht in Abstimmung mit dem Schulamt auch schul- oder schulartübergreifend erteilt werden kann.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gründe führen aus Sicht der Landesregierung zu der unterschiedlichen Inanspruchnahme von evangelischem Religionsunterricht an staatlichen Regelschulen und an staatlichen Gymnasien?
2. Wie viele Klassen werden im evangelischen, katholischen oder jüdischen Religionsunterricht derzeit schul- oder schulartübergreifend unterrichtet und wie hat sich die Anzahl dieser schul- und schulartübergreifenden Klassen in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte gegliedert nach Schulamtsbereich und Unterrichtsfach)?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. August 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Da es sich bei dem Fach Evangelische Religionslehre um ein Pflichtfach mit Abmeldevorbehalt handelt, ist die Teilnahmeverpflichtung durch die Bekenntniszugehörigkeit der Schülerin bzw. des Schülers sowie dadurch bestimmt, dass keine Abmeldung vom Besuch dieses Unterrichtsfachs erfolgt. Außerdem ist bei Vorliegen gesetzlich bestimmter Voraussetzungen ggf. die Unterrichtsteilnahme von Schülern eröffnet, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nicht eingerichtet ist. Die Inanspruchnahme des Unterrichtsfachs ist somit von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die in der Schülerperson liegen. Als Bekenntnisfach basiert der staatliche Religionsunterricht aber wesentlich auf der vorhandenen Konfessionszugehörigkeit der Schüler.

Zu 2.:

Die erbetenen Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anzahl Gruppen für schulartübergreifenden Unterricht in Evangelischer und Katholischer Religionslehre

Schulamtsbereich	Fach	Schuljahr				
		09/10	10/11	11/12	12/13	13/14
Mittelthüringen	Evangelische Religionslehre	24	16	25	5	
	Katholische Religionslehre	12	10	7	4	2
Nordthüringen	Evangelische Religionslehre	10	8	11	10	
	Katholische Religionslehre	10	17	16	10	3
Ostthüringen	Evangelische Religionslehre	35	24	25	7	7
	Katholische Religionslehre	13	8	6	4	5
Südthüringen	Evangelische Religionslehre	10	18	17	19	7
	Katholische Religionslehre	5	6	7	6	
Westthüringen	Evangelische Religionslehre	13	31	20	5	4
	Katholische Religionslehre	12	7	8	7	1
Gesamt	Evangelische Religionslehre	92	97	98	46	18
	Katholische Religionslehre	52	48	44	31	11

Quelle: TMBWK/Schulstatistik

Schulübergreifende Gruppen derselben Schulart werden in der Statistik nicht erfasst. Für schulartübergreifenden Unterricht in Jüdischer Religionslehre liegen keine Daten vor.

In Vertretung

Prof. Dr. Merten  
Staatssekretär